

# **Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen/Muzej Budyšin**

vom 11. Februar 2002 (Amtsblatt Jg. 12 Nr.04 vom 22. Februar 2002)

*zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2023*

## Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 2	geändert	28.11.02	Jg. 12 Nr. 18/02 vom 13.12.2002
Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Anlage (Gebühren-Verzeichnis)	geändert	16.5.23	Jg. 33 Nr. 8/23 vom 10.06.2023

# **Gebühren- und Benutzer- satzung der Stadt Bautzen für das Museum Bautzen/Muzej Budyšin**

vom 11. Februar 2002,  
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 12 Nr. 04 vom 22. Februar 2002)  
*zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2023*

Aufgrund von § 4 (1) der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL, S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBL, S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBL, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (SächsGVBL, S. 426) und des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBL, S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (SächsGVBL, S. 426), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 30. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätzliches**

Das Museum Bautzen/Muzej Budyšin (nachfolgend Museum genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bautzen. Dies gilt nicht für den Museumsshop, die Cafeteria und die Ladesäule für E-Bikes, auf die die nachfolgenden Regelungen keine Anwendung finden.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Museum dient als wissenschaftliche Institution dem Erwerb, der Bewahrung, der Erforschung, Erschließung und vermittelnden Aufbereitung musealer Objekte für die Öffentlichkeit zum Zwecke des Studiums und der Bildung.

Der Verwirklichung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- a) die Bereitstellung und Weiterentwicklung einer Dauerausstellung,
- b) der Erwerb, die Pflege und Erhaltung musealer Objekte,
- c) die Durchführung von Sonderausstellungen, Vorträgen und Führungen,
- d) die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen und
- e) die museumspädagogische Vermittlung sammlungs- und ausstellungsbezogener Inhalte.

Der Bestand ist zu pflegen und zu erhalten. Die Sicherheit der Exponate ist ständig zu gewährleisten. Eine Veräußerung von musealen Objekten erfolgt grundsätzlich nicht. Ein Tausch von Objekten ist mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtrates möglich. Näheres regelt die von Stadtrat am 27.06.2012 beschlossene Sammlungskonzeption des Museums (Beschluss-Nr.: 225/06/12).

(3) Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Trägerkörperschaft Große Kreisstadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Die Große Kreisstadt Bautzen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 3**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Benutzung des Museums ist jedermann im Rahmen dieser Satzung gestattet.

Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

(2) Die Öffnungszeiten des Museums werden durch Aushang bekannt gegeben. Das Museum kann seine Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen ändern.

(3) Die Benutzung für das Museum kann versagt werden, wenn gegen diese Satzung verstoßen wird, andere Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt werden oder der Benutzer Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## **§ 4**

### **Verhalten in den Räumen des Museums**

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Museumsbetrieb nicht behindert wird.
- (2) Zum Schutz des Museumsgutes darf in allen Museumsräumen grundsätzlich weder geraucht, gegessen noch getrunken werden. Mäntel, Mappen, Taschen, Stöcke, Schirme oder dergleichen werden an der Garderobe abgelegt.
- (3) Für die bildliche Darstellung von Museumsgegenständen und Räumen des Museums (Anfertigung von Fotografien und Videoaufnahmen) ist an der Kasse eine Erlaubnis zu erwerben. Diese Erlaubnis schließt grundsätzlich die Benutzung von zusätzlichen Lichtquellen (z. B. Blitzlicht) aus.
- (4) Das Museumsgut darf nicht berührt, beschädigt oder verändert werden. Objekte, die angefasst werden dürfen, sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.
- (5) Den Hinweisen des Fach- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

## **§ 5**

### **Veröffentlichungen und Reproduktionen**

- (1) Das Museum stellt im Auftrag des Benutzers oder von Institutionen für wissenschaftliche Zwecke und Ausstellungen Reproduktionen her oder veranlasst ihre Herstellung, sofern dadurch das Museumsgut nicht gefährdet wird. Die Urheberrechte bleiben bei der Stadt Bautzen bzw. bei demjenigen, der diese Rechte innehat. Im Auftrag des Benutzers hergestellte Reproduktionen entsprechen den vereinbarten qualitativen Anforderungen. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Museumsstücke ist nur möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder sonstiger Berechtigter vorliegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt in Form einer schriftlichen Genehmigung durch das Museum. Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen ist eine vollständige Quellenangabe erforderlich. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Museum ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Reproduktionen, die als Standbild-Daten oder Filmsequenz-Bilddaten im Internet, Fernsehen oder Film verwendet werden, sind durch den Benutzer mit einem ausreichenden Kopierschutz zu sichern.

## § 6

### **Besondere Nutzungsverhältnisse auf Antrag**

(1) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann neben der Möglichkeit des Aufenthaltes in den Aufenthaltsräumen des Museums eine weitergehende Nutzungsmöglichkeit des Museums eingeräumt werden. Von einem berechtigten Interesse ist insbesondere auszugehen, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen, kulturellen oder zu Unterrichtszwecken begehrt wird.

(2) Als weitergehende Nutzung gilt insbesondere

- a) die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen oder Recherchen zum Museum und Museumsgut,
- b) die Einsichtnahme in Findhilfsmittel wie z. B. Inventarbücher, Sach- und Suchkartei und die Inventarisierungsdatenbank,
- c) die Einsichtnahme in magaziniertes Museumsgut für Studienzwecke,
- d) die Bereitstellung und der Verleih von Bildmaterial für Vorträge, Lehrveranstaltungen und wissenschaftliche Arbeiten.

(3) Die weitergehende Nutzung nach Absatz 2 wird den Nutzern nur im Rahmen der personellen, räumlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu den Öffnungszeiten des Museums gestattet. Auf weitergehende Hilfen und Auskünfte besteht kein Anspruch. Auskünfte über aktuelle Marktwerte und Preise werden nicht erteilt.

(4) Die Einsichtnahme in Findhilfsmittel und magaziniertes Museumsgut sowie der Verleih von Bildmaterial kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Benutzer haben sich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten und auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Bei der Einsichtnahme in Findhilfsmittel und magaziniertes Museumsgut sind der Benutzungszweck und der Gegenstand der Forschung anzugeben, bei der Ausleihe von Bildmaterial der Benutzungszweck und der Rahmen der Veranstaltung, wofür das Bildmaterial benötigt wird.

(5) Die Benutzungserlaubnis wird nur auf den im Antrag angegebenen Zweck erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen diese Satzung verstößt oder Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht einhält

oder Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen.

## § 7

### **Verleih**

(1) Der Verleih von Objekten erfolgt ausschließlich an Institutionen, Einrichtungen, Restauratoren und andere Experten, die über Räumlichkeiten mit den notwendigen Sicherheitsanlagen verfügen. Anträge zur Entleihe

von musealen Objekten sind schriftlich an das Museum zu richten. Über jeden Verleihvorgang ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen.

(2) Der Verleih von museumstechnischem Material ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **§ 8**

### **Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis festgelegt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für

- die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
- die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach D.1. und D.3. des Gebührenverzeichnisses entstandenen Materialkosten und
- Aufwendungen für Postleistungen und Verpackung erhoben.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Museum nutzt, insbesondere wer kostenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Sie sind sofort fällig.

(5) Benutzer, die nach dem Gebührenverzeichnis eine Eintrittsermäßigung oder Eintrittsbefreiung beanspruchen können, haben die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder Befreiung durch Vorlage eines geeigneten Dokuments (Ausweis, Bescheid o.ä.) nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an musealen Objekten und Ausstellungsstücken sowie für die sonst durch ihn im Zusammenhang mit der Benutzung des Museums verursachten Schäden.

(2) Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Die Stadt Bautzen kann von dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld

festsetzen; außerdem kann die Stadt Bautzen sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Bei Beschädigung oder Verlust von museumstechnischem Material hat der Entleiher die Kosten der Reparatur bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung zu bezahlen.

(3) Der Benutzer hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt.

(4) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzenden beim Besuch des Museums, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

(5) Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

(6) Für eingebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung des Stadtmuseums – Regionalmuseum der sächsischen Oberlausitz - Benutzungsordnung des Stadtmuseums Bautzen vom 23. März 1994, zuletzt geändert am 29. März 1995, außer Kraft.

# Anlage

## Gebührenverzeichnis für die Nutzung des Museums – Stand März 2023

### A. Einzel-, Gruppen- und Jahreskarte

Einzel- und Gruppenkarten gelten für den einmaligen Eintritt in das Museum am jeweiligen Tag und verlieren ihre Gültigkeit mit der Schließung des Museums am Besuchstag. Gruppenkarten sind für Gruppen von fünf und mehr Personen. Jahreskarten sind für eine Person für die Dauer von 12 Monaten ab Kaufdatum im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gültig und nicht übertragbar. In der Gebühr inbegriffen ist der Besuch der Dauerausstellung, der Besuch von Sonderausstellungen, der Besuch von Museumsfesten, Museumsgesprächen, Vorträgen und Matineen, die Teilnahme an öffentlichen Führungen dienstags, donnerstags und samstags und die Möglichkeit der Teilnahme an Ferienangeboten nach Punkt D 1. des Gebührenverzeichnisses.

1. a) Einzelkarte Vollzahler	7 €
b) Einzelkarte ermäßigt <sup>1</sup>	2 €
2. a) Gruppenkarte Vollzahler	5 € pro Person
b) Gruppenkarte ermäßigt <sup>1</sup>	2 € pro Person
3. a) Jahreskarte Vollzahler	30 €
b) Jahreskarte ermäßigt <sup>1</sup>	20 €

<sup>1</sup> Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger und Erwerbslose.

### B. Eintrittsbefreiungen

Eintritte werden nicht erhoben von

1. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Schulklassen,
3. Inhabern des Sozialpasses oder des Familienpasses,
4. Mitgliedern des ICOM (Internationaler Museumsrat), des Deutschen Museumsbundes, des Sächsischen Museumsbundes, des Pro Museo - Förderverein des Museums Bautzen e.V. und Mitgliedern der Naturforschenden Gesellschaft der Oberlausitz sowie
5. geladenen Besuchern bei Ausstellungseröffnungen.

## **C. Führungsgebühren – jeweils zuzüglich zum Eintritt**

1. Gruppenführungen für bis zu 25 Personen
  - a) Dienstag-Freitag 20 €
  - b) Samstag, Sonntag, Feiertag, Nachtführung, kombinierte Führung Museum/Stadt 30 €
2. Führung Nikolaiturm ab 8 bis 25 Personen 40 €

## **D. Gebühren für Veranstaltungsangebote**

### 1. Ferienangebot

Ein Ferienangebot beinhaltet die Teilnahme an einem ca. 1,5 h dauernden Programm des Museums an einem Ferientag. Eventuell anfallende Materialkosten (z.B. für Bastelmaterial) sind pro Teilnehmer zu bezahlen (vgl. § 8 Abs. 2). Dies gilt auch für Personen, die eintrittsbefreit sind oder ermäßigten Eintritt bezahlen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt sein.

### 2. Seniorenangebot 3 € pro Person

Ein Seniorenangebot richtet sich an Personen ab ca. 65 Jahren. Die Teilnahme beinhaltet seniorenrechtliche ausstellungsbezogene Programme sowie ein gemeinsames Singen und Beisammensein für die Dauer von ca. 1,5 h. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 15 Personen begrenzt.

### 3. Kindergeburtstag – zuzüglich Eintritt für erwachsene Begleitperson 50 €

Das Angebot bietet altersgerechte museumsbezogene Programme, sowie gemeinsames Beisammensein für eine Gesamtdauer von ca. 2-3 Stunden. Eventuell anfallende Materialkosten (z.B. für Bastelmaterial) sind pro Teilnehmer zu bezahlen (vgl. § 8 Abs. 2). Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 12 Kinder begrenzt.

### 4. Sonderveranstaltungen 5 € bis 50 € pro Person

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Konzerte) richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Dauer und den Kosten der Veranstaltung. Die Gebühr wird dementsprechend für jede Veranstaltung einheitlich innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

## **E. Sonstige Gebühr**

1. Fotoerlaubnis: 5 €
2. Videoerlaubnis: 10 €

## **F. Reproduktion**

1. Die Gebühr für die einmalige Verwendung einer Reproduktion in gedruckten Veröffentlichungen, insbesondere Zeitschriften, Büchern, Bildbänden, Enzyklopädien beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, bei einer Auflage bis

1.000 Stück	55 €,
3.000 Stück	70 €,
5.000 Stück	80 €,
10.000 Stück	90 € und
über 10.000 Stück	100 €

Die Nutzung der Reproduktion in einer wissenschaftlichen Publikation ist gebührenfrei. Dies befreit nicht von den Kosten der Herstellung der Reproduktion.

2. Die Gebühr für die mehrfache Verwendung einer Reproduktion, insbesondere in verschiedensprachigen oder sonstigen unterschiedlichen Veröffentlichungen oder in verschiedenen Druckerzeugnissen beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 100 €.

3. Die Gebühr für die Wiedergabe von Standbild- Bilddaten im Internet, Fernsehen und Film beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 100 €.

4. Die Gebühr für die Verwendung von Filmsequenz- Bilddaten im Internet, Fernsehen und Film beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 200 €.

5. Die Gebühr für die Verwendung von Standbild- Bilddaten zu gewerblichen Zwecken wie kunstgewerblichen Gegenständen, Postkarten, Plakaten, großformatigen Kunstblättern, Schallplattenhüllen/CD- Hüllen, Kalendern, Werbematerialien etc. beträgt, zzgl. der Kosten der Reproduktionsherstellung, 300 €.

## **G. Gebühr für die Nutzung von Museumsräumen**

1. Innerhalb der Öffnungszeiten	
a) Vortragsraum für bis zu 3 Stunden	50 €
b) Vortragsraum ganztägig	150 €
2. Außerhalb der Öffnungszeiten	
zusätzlich pro angefangene Stunden	20 €